



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az: 59101-591pä/009-2014#007
Datum: 08.08.2014

Bescheid

für das Vorhaben

**Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.5, 15. Planänderung „Los 4 Nord -
Gehölzrodung Haltestelle Mitnachtstraße“**

in Stuttgart

Bahn-km 1,801 bis 1,537

der Strecke 4805 Stuttgart Hbf tief - Stuttgart Nord

**Vorhabenträger:
DB Netz AG
Lautenschlagerstr. 20
70173 Stuttgart,
diese vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart**

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträger), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Bescheid

zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.10.2006 für das Vorhaben „Umbau des Bahnknotens Stuttgart „Projekt Stuttgart 21“, Planfeststellungsabschnitt 1.5, Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt“, Geschäftszeichen 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5

A Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Planes

Der geänderte Plan für das Bauvorhaben Projekt Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.5, Planänderung „Los 4 Nord - Gehölzrodung Haltestelle Mittnachtstraße“, wird mit den in dieser Entscheidung aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen und Schutzanlagen festgestellt. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist die räumlich beschränkte Baufeldfreimachung in der laufenden Vegetationsperiode. Abweichend von der Nebenbestimmung 5.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.10.2006 werden Baumfällarbeiten und der Rückschnitt von Gehölzen noch vor Oktober 2014 zugelassen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
III	a) Formular zur Umwelterklärung vom 27.06.2014 b) Beiblatt zur Erläuterung gem. Punkt 7 des Formulars zur Umwelterklärung	Nur zur Information
1	Gruppe für ökologische Gutachten, Projekt Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt PFA 1.1 Zentrale Baulegistik, Antrag auf Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 3 BNatSchG, August 2011	Nur zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
2	Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Projekt Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.1, 8 Planänderung vom 18.08.2011, GZ 59101-591ppw/032-2300#005	Nur zur Information
3	Gruppe für ökologische Gutachten, Projekt Stuttgart 21 Wendlingen-Ulm Planfeststellungsabschnitt PFA 1.1 Zentrale Bauleistik, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Oktober 2011	Nur zur Information
4	Baader Konzept, Artenschutzrechtliche Stellungnahme zu Gehölzbeständen im Los 4 N, Baubereich Haltestelle Mitnachtstraße vom 04.06.2014	Nur zur Information
5	Max Bögl, Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.5, Los 4 Nord S-Bahn Stg Hbf – Stg Nord, Konstruktiver Ingenieurbau Tunnel in offener Bauweise: Rodungskonzept Gehölzstreifen Mitnachtstraße vom 16.06.2014	<i>Diese Anlage wird dem festgestellten Plan (zu Anlage 18.2.4) hinzugefügt.</i>
6	Baader Konzept, Stellungnahme der ökologischen Bauüberwachung zum Rodungskonzept vom 16.06.2014	Nur zur Information
7	Gruppe für ökologische Gutachten, Rodungsarbeiten im Bereich der Baustraße – Vorkommen der Zauneidechse vom 18.06.2014	Nur zur Information
8	Baader Konzept GmbH, Artenschutzrechtliche Stellungnahme der ÖBÜ zu den Gehölzrodungen im Los 4N; Baubereich Haltestelle Mitnachtstraße – Ergänzender Bericht vom 25.06.2014	Nur zur Information
9	E-Mail der DB PSU an die untere und höhere Naturschutzbehörde, Unterlagen geplante Rodungsmaßnahme vorab zur Durchsicht, 16.06.2014	Nur zur Information
10	E-Mail des RP Stuttgart zu den vorab übersandten Unterlagen, 17.06.2014	Nur zur Information
11	E-Mail der LHS Stuttgart zu den vorab übersandten Unterlagen, 17.06.2014	Nur zur Information

A.3 Nebenbestimmungen und Hinweise

Der Bescheid wird bis zum 30.09.2014 befristet.

A.4 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.5 Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit wird angeordnet.

A.6 Kosten

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Vorhaben

Das „Projekt Stuttgart 21“, Planfeststellungsabschnitt 1.5, Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt“ wurde mit Beschluss vom 13.10.2006 planfestgestellt. Der Beschluss ist bestandskräftig. Mit der Durchführung des Plans wurde begonnen, das Vorhaben ist noch nicht fertiggestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist mit der Nebenbestimmung A. VIII. 5.5 versehen, die die Vorhabenträgerin verpflichtet, während der Baudurchführung Baumfällarbeiten und den Rückschnitt von Gehölzen so in den Bauablauf einzuordnen, dass deren Realisierung in den Monaten Oktober bis Februar erfolgt.

Die Vorhabenträgerin hat mit der aktuellen Planänderung eine Befreiung von dieser Nebenbestimmung beantragt. Das Vorhaben ist in räumlicher und zeitlicher Hinsicht begrenzt, das heißt, in der aktuellen Vegetationsperiode sollen auf einer konkret abgegrenzten Fläche im Bereich der zukünftigen S-Bahn-Haltestelle Mitternachtstraße ausnahmsweise Rodungsarbeiten durchgeführt werden. Begleitend ist eine ökologische Bauüberwachung vorgesehen. Die Einzelheiten der geänderten Planung sind im Rodungskonzept (s. Anlage 5) beschrieben.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, hat mit Schreiben vom 30.06.2014, Az. I.GV(4) KHE, eine Entscheidung nach § 18 AEG für das o. g. Vorhaben beantragt. Der Antrag ist am 02.07.2014 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen. Diesem Antrag war ein formloses Schreiben der DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH vom 20.05.2014 vorausgegangen. Ebenfalls mit Schreiben vom 30.06.2014 hat die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO gestellt.

Die Vorhabenträgerin hat mit dem Antrag auf Planänderung die von ihr vorab eingeholten *vorläufigen* Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange vorgelegt (s. Anlage 6). Am 28.07.2014 wurden Planunterlagen zum Austausch vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 30.07.2014, Az. 59101-591pä/009-2014#007, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche

Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 15.07.2014 Stellungnahmen der unteren und der höheren Naturschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange eingeholt. Da die Unterlagen den genannten Behörden bereits bekannt war, wurde um kurzfristige Rückäußerung, spätestens jedoch bis zum 28.07.2014 gebeten. Die Landeshauptstadt Stuttgart als untere Naturschutzbehörde hat sich nicht geäußert. Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde hat am 30.07.2014 eine Stellungnahme (per E-Mail) abgegeben und auf die städtische Baumschutzsatzung hingewiesen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung beruht auf § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Im vorliegenden Fall handelt es sich im Sinne des § 76 Abs. 3 VwVfG um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, weil das Vorhaben nach Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen im Wesentlichen gleich bleibt. Daher kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens von unwesentlicher Bedeutung ein Planfeststellungsverfahren ohne Anhörungsverfahren und ohne öffentliche Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses durchführen. Es ändern sich lediglich in einem räumlich und zeitlich beschränkten Umfang zeitliche Vorgaben für die Rodung von Gehölzen für die Baufeldfreimachung. Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis der ursprünglichen Planung bleiben in ihrer Struktur unberührt. Belange anderer werden nicht berührt.

B.2.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 BE-VVG. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der DB Netz AG.

B.2.3 Umweltverträglichkeit

Eine obligatorische Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG besteht nicht, da der Gegenstand der geänderten Planung nicht selbst die Kriterien der Nr. 14.7 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfüllt. Im Rahmen der durch § 3c Abs. 1 in

Verbindung mit § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG geforderten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls hat das Eisenbahn-Bundesamt gemäß § 3a S. 1 UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Vorhabenträgerin hat eine Umwelterklärung entsprechend dem EBA-Umweltleitfaden vorgelegt, die systematisch die möglichen Projektwirkungen im Hinblick auf negative Umweltbeeinträchtigungen abfragt. Eine UVP-Pflicht wird danach verneint. Dieses Ergebnis ist begründet und nachvollziehbar. Die Vorhabenträgerin hat mit dem Antrag ein Rodungskonzept sowie mehrere Fachstellungnahmen vorgelegt. Die geplanten Rodungsarbeiten liegen vollständig im Bereich der Planfeststellung und zwar konkret im Bereich der Böschung des Bahndammes zwischen der zukünftigen Haltestelle Mitnachtstraße und den Bestandsgleisen. Entfernt werden Gebüsche und einzelne größere Gehölze. Die Vorhabenträgerin hat durch Vorlage der entsprechenden Fachgutachten nachvollziehbar belegt, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht verletzt werden. Das Vorhaben stellt außerdem keinen Eingriff i. S. von § 14 BNatSchG dar, da die Flächeninanspruchnahme und Vegetationsbeseitigung bereits vollständig mit dem Planfeststellungsbeschluss genehmigt wurde. Lediglich die Abweichung von den zeitlichen Vorgaben für Rodungen bzw. Vegetationsrückschnitte aus der Entscheidung sind hier Gegenstand, mögliche negative Auswirkungen wurden abgeprüft und im Ergebnis verneint. In diese Einschätzung wurde auch die von der Vorhabenträgerin geplante ökologische Bauüberwachung einbezogen. In der Folge kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verneint werden. Auch eine Betroffenheit der anderen Schutzgüter gemäß § 2 UVPG ist nicht erkennbar.

B.3 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

Mit Beschluss vom 13.10.2006 wurden die Zuführungen aus Feuerbach und Bad Cannstatt zum neuen Hauptbahnhof, die S-Bahn-Strecken zwischen neuem Hauptbahnhof und Nordbahnhof und ebenso die dafür erforderlichen Rodungen wie die des Gehölzstreifens Haltestelle Mitnachtstraße planfestgestellt. Der Beschluss ist bestandskräftig. Die Nebenbestimmung Nebenbestimmung A. VIII.5.5 der o. g. Entscheidung verpflichtet die Vorhabenträgerin, während der Baudurchführung Baumfällarbeiten den Rückschnitt von Gehölzen so in den Bauablauf einzuordnen, dass

deren Realisierung in den Monaten Oktober bis Februar erfolgt. Zudem ist der Vorhabenträgerin mit Nebenbestimmung Nr. 5.6 auferlegt, besonders störende Baumaßnahmen in ökologisch empfindlichen Räumen nur außerhalb der Reproduktionszeiten von Tieren und Pflanzen durchzuführen.

Die Nebenbestimmung Nr. 5.5 knüpft an das Verbot des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG an. Eine Ausnahme von dieser Nebenbestimmung in der Form eines teilweisen Widerrufs mit Wirkung für die Zukunft nach § 49 Abs. 1 VwVfG ist folglich jedenfalls dann gerechtfertigt, wenn auch eine Legalausnahme von diesem gesetzlichen Verbot einschlägig ist. Dies ist hier der Fall. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 b) BNatSchG gelten die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 nicht für Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können und behördlich zugelassen sind. Diese Zulassung wird erteilt, weil hierfür die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Rodung kann weder auf andere Weise noch zu anderer Zeit durchgeführt werden. Die mit der Genehmigung gewährleistete Baufeldfreimachung durch Gehölzrodung ist für den Baufortschritt unabdingbar. Der Rodungsbereich Haltestelle Mitnachtstraße liegt innerhalb der BE-Fläche für die Herstellung der S-Bahn-Haltestelle Mitnachtstraße. Dieser Bereich gehört zum zweiten Bauabschnitt des PFA 1.5, Los 4 Nord – Rohbau der S-Bahn zwischen Wolframstraße und Nordbahnhof. Der erste Bauabschnitt dieses Loses stand bei Antragstellung kurz vor der Fertigstellung. Für die Fortführung der Baumaßnahme Los 4 Nord ist die umgehende Gehölzrodung zwingend erforderlich. Die Entfernung der Gehölze muss erfolgen, um den Verbau der offenen Baugrube herstellen zu können. Ursprünglich war der Baubeginn des zweiten Bauabschnittes für Oktober 2013 vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt hätte die Rodungsmaßnahme ohne weitere Genehmigung durchgeführt werden können. Nach den Darlegungen der Vorhabenträgerin war die Rodung in der gesamten Vegetationsruhe 2013/2014 jedoch nicht durchführbar, da unvorhersehbare Probleme beim Umgang mit Altschotter auf angrenzenden Flächen weitere Bauarbeiten wie auch die vorgesehene Gehölzrodung verhinderten. Erst nach dem Abtransport des belasteten Materials im Mai 2014 war die freie Zugänglichkeit der Rodungsfläche gegeben. Die Rodung während der laufenden Vegetationsperiode 2014 ist notwendig, um weiteren Verzug im Bauablauf zu vermeiden. Die Gehölzrodung ist zunächst erforderlich, um mit dem zweiten Bauabschnitt Los 4 Nord beginnen zu können. Zudem tangiert sie die Baustraße C, die in diesem Bereich noch nicht vollständig hergestellt werden konnte und die für die volle Funktionstüchtigkeit der zentralen Baulogistik entscheidend ist. Eine Alternative zur Rodung besteht nicht. Die Rodung hat auch im öffentlichen Inte-

resse innerhalb der Vegetationsperiode zu erfolgen. Die Vorhabenträgerin ist auf eine sofortige Rodung angewiesen, um keine unzumutbaren Verzögerungen im Bauablauf zu produzieren.

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich des Artenschutzes vereinbar. Die Vorhabenträgerin hat mit mehreren Fachgutachten und -stellungen (s. Anlagen 3, 4, 6, 7 und 8) nachvollziehbar belegt, dass eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG nicht zu besorgen ist. Im Bereich der geplanten Rodung waren ursprünglich Zauneidechsen festgestellt worden. Für ihre Umsiedlung hatte das Eisenbahnbundesamt im Rahmen einer Planänderung eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt (s. Entscheidung vom 18.08.2011, GZ 59101-591ppw/032-2300#005). Die Artenschutzmaßnahme (Abfangen und Umsiedeln) ist bereits durchgeführt worden. In den Jahren 2012 und 2013 waren noch Nachfänge erforderlich, da mangels Bautätigkeit eine Wiederbesiedelung durch die Zauneidechse erfolgte. Inzwischen hat der Zauneidechsen-Gutachter die Fläche für den Beginn der Bautätigkeiten freigegeben (s. Anlage 7, S. 1). Der Gutachter führt außerdem aus, dass aufgrund der intensiven Nutzung dieser Bereiche eine erneute Einwanderung der Eidechsen nicht zu erwarten sei (Anlage 7; S. 2). Die zunächst im Rodungsbereich festgestellte Amselbrut wurde abgewartet, das inzwischen verlassene Nest wurde dokumentiert (s. Anlage 8). Aufgrund des jahreszeitlichen Verlaufs ist davon auszugehen, dass die Vogelbruten ohnehin inzwischen abgeschlossen sind. Fledermausquartiere wurden seitens des Fachgutachters in nachvollziehbarer Weise ausgeschlossen (s. Anlage 3). Die Vorhabenträgerin hat zudem eine ökologische Bauüberwachung vorgesehen, um Bereiche, in denen wider Erwarten geschützte Tiere anzutreffen sind, ggf. von dem Rodungsgeschehen ausnehmen zu können (s. Anlage 5, Rodungskonzept, S. 10f.)

Auch im Übrigen ist das Vorhaben mit den naturschutzrechtlichen Vorschriften vereinbar. Das Vorhaben löst keinen Eingriff i.S.v. § 14 BNatSchG aus, da die Vegetations- und Biotopverluste bereits vollständig Gegenstand der Entscheidung vom 13.10.2006 waren. Eine Betroffenheit von Schutzgebieten und -objekten gemäß §§ 22ff. kann ausgeschlossen werden. Bäume, die nach Baumschutzsatzung der Stadt Stuttgart geschützt sind, sind gemäß Rodungskonzept (s. Anlage 1, S. 6ff.) nicht betroffen; diese Aussage ist durch die Fotodokumentation der Bewuchsdarstellung (ebd.) hinreichend belegt. Der Hinweis der höheren Naturschutzbehörde, „dass die

kommunalen Baumschutzsatzungen einzelne Baumarten unter Schutz stellen können und es deshalb einer behördlichen Genehmigung durch die zuständige Kommune bedarf“ (s Schreiben vom 30.07.2014), trifft auf die Baumschutzsatzung der LHS Stuttgart vom 05.12.2013 nicht zu, da sich gemäß § 2 der Schutzgegenstand nach dem Stammumfang definiert. Eine gesonderte Genehmigung durch die zuständige Kommune ist ohnehin nicht erforderlich, da diese mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen wurde. Der Vortrag der höheren Naturschutzbehörde ist insoweit gegenstandslos. Weitere Anregungen oder Bedenken wurden nicht vorgetragen.

Belange anderer werden nicht berührt. Das Vorhaben findet ausschließlich auf bahneigenem Gelände statt. Die Vegetationsbeseitigung mit allen Folgewirkungen war bereits Gegenstand der Ausgangsentscheidung. Die zeitliche Verschiebung des Rodungstermins ist nicht geeignet, neue oder zusätzliche Betroffenheiten auszulösen.

Die Befristung ergibt sich bereits aus der Begründung des Antrages: die Planänderung soll eine Rodung vor Oktober 2014 ermöglichen. Sofern die Rodung bis zu diesem Zeitpunkt ggf. nicht durchgeführt werden konnte, ist sie dennoch gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.5 der Entscheidung vom 13.10.2006 in der Vegetationsruhe 2014/2015 durchführbar. Eine dauerhafte Befreiung von der genannten Nebenbestimmung wurde nicht beantragt und soll auch ausdrücklich nicht gewährt werden.

B.4 Sofortige Vollziehbarkeit

Die Entscheidung zur sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Antrag der Vorhabenträgerin ist statthaft, da dieser Bescheid nicht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO in Verbindung mit § 18e Absatz 2 Satz 1 AEG von Gesetzes wegen sofort vollziehbar ist. Der Planfeststellungsabschnitt 1.5 ist vom vordringlichen Bedarf der Anlage zu § 1 Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) nicht umfasst. Die Anordnung erfolgt, weil das öffentliche Interesse am Vollzug dieses Bescheides das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage überwiegt. Die unverzügliche Umsetzung der mit diesem Änderungsvorhaben genehmigten Maßnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Die Notwendigkeit einer möglichst zeitnahen Rodung wurde unter Punkt B.3 ausführlich erläutert und ergibt sich zwangs-

läufig auch aus dem Inhalt der Nebenbestimmung Nr. 5.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.10.2006, denn danach ist die Rodung ab 01.10.2014 ohnehin gestattet. Eine weitere Verzögerung der Umsetzung bis zur Unanfechtbarkeit der Planänderung von einem Monat würde diese Entscheidung nahezu gegenstandslos machen.

Materielle Rechte Dritter bleiben durch das Änderungsvorhaben gänzlich unberührt und können durch den sofortigen Vollzug dieses Bescheides daher nicht beeinträchtigt werden. Ein Interesse der Öffentlichkeit an einem (weiteren) Aufschieben der Rodungen ist nicht erkennbar, ggf. wäre diesem Interesse eine größere Betroffenheit der Öffentlichkeit durch weitere Verzögerungen im Bauablauf entgegenzuhalten.

B.5 Kostenentscheidung

Die Entscheidung ergeht kostenfrei, weil gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für diese Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) keine Gebühren vorgesehen sind.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim
erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Vor dem Verwal-

tungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg gestellt und begründet werden.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den
Az.: 59101-591pä/009-2014#007
VMS-Nr.: 3009066-30

Im Auftrag

Rommel

Rommel



(Dienstsigel)